

1. Kunde/Ansprechpartner/Installationsort				Kdn.-Nr.
Herr	Frau	Firma	Vorname/Name (1. Vertragspartner)	Geburtsdatum*
Herr	Frau		Vorname/Name (2. Vertragspartner)	Geburtsdatum*
			Telefon (tagsüber)	Mobilfunk
				E-Mail
			Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
<p>Die SWAB kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages (z.B. Mitteilung über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind der SWAB unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p> <p>* Durch die Angabe des Geburtsdatums wird die Volljährigkeit geprüft. Der Kunde muss volljährig sein.</p>				
Nutzung des Anschlusses überwiegend zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken				
Hinweis für Unternehmer: Wenn nachfolgende Angaben gemacht werden, erfolgt der Auftrag für das Unternehmen. Es bestehen Unterschiede zur privaten Nutzung.				
Firma	ggf. Vertretungsberechtigte(r) – Vorname/Name			
Handelsregisternummer und -ort	Steuernummer			
Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Installationsort)				
Straße/Hausnummer			PLZ/Ort	
Interesse an Telefon/Internet				
Ich/Wir haben Interesse an einem Telefon und/oder Internetanschluss von den Stadtwerken Annaberg-Buchholz Energie AG. Bestellt der Kunde im Breitbandkabelnetz der SWAB gleichzeitig einen Internet und/oder Telefonievertrag, ist ein TV-/Hörfunkanschlussvertrag erforderlich.				
2. Nutzung eines vorhandenen Anschlusses				
Ich/Wir stellen den Antrag zur Nutzung des TV-/Hörfunkanschlusses unter dem im Punkt 1 angegebenen Installationsort.				
3. Neuanschluss				
Ich/Wir beantragen einen Neuanschluss unter dem in Punkt 1 angegebenen Installationsort. Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG wird den Anschluss zum festgelegten Hausübergabepunkt herstellen. Weitere sonstige Leistungen sind vorher abzustimmen und sind kostenpflichtig.				
4. Vertragslaufzeit				
Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Eine ordentliche Kündigung ist erst zum Ablauf der Erstlaufzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Laufzeitende. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleibt davon unberührt. Erfolgt keine Kündigung im angegebenen Zeitraum, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.				
5. Vertragsbeginn; Mietbeginn; Wertersatz bei Widerruf				
Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SWAB für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.				
Gewünschter Leistungsbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der SWAB nach Ziffer 1.1 der AGB):				
nächstmöglicher Zeitpunkt		zum		(Datum)
Angaben zur Wohnung (z.B. 1. OG rechts oder EG links oder Hinterhaus)				
6. Hinweis des Kunden				
Hinweise zu besonderen Gegebenheiten vor Ort (längere Kabel, die das Standardmaß überschreiten; etc.)				
7. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Briefwerbung) – (falls gewünscht, bitte ankreuzen)				
Ich erkläre mich einverstanden, dass die SWAB die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr.) für an mich per Briefpost gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen der SWAB verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen aus den Bereichen Multimedia, Breitband-Internet und Telefonie, Strom, Gas sowie Fernwärme).				
Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz/ Fax-Nr. 03733 5613-15/ infoline@swa-b.de.				
Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die SWAB ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.				

8. SEPA-Lastschriftmandat

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist die einzig mögliche Zahlungsweise.

Ich ermächtige die SWAB (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05ZZZ0000002886) Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWAB auf mein Konto gezogen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Vorname/Name Kontoinhaber (ggf. des Vertretungsberechtigten)

PLZ/Ort

Straße/Hausnummer

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort/Datum

Unterschrift Kontoinhaber (ggf. des Vertretungsberechtigten)

9. Auftrag

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Zahlung des entsprechenden Entgeltes gemäß dem beigefügten Preisblatt. Grundlage für die Nutzung des TV-Anschlusses sind die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG Bereich TV-/Hörfunkanschluss vom 01.09.2021.

Ort / Datum

Unterschrift

10. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Sie haben das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz, Fax-Nr. 03733 5613-15, E-Mail-Adresse: infoline@swa-b.de

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das gleiche Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ort / Datum

Unterschrift

Stand: 09/2021

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (nachfolgend SWAB genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge über die Übermittlung von TV- und Hörfunkprogrammen, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der SWAB in einem von der SWAB durch ein Breitbandkabelnetz versorgten Gebiet.

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Ein Vertrag mit dem Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars in Textform und Annahme durch die SWAB durch Auftragsbestätigung in Textform zustande.
- 1.2 Die SWAB ist berechtigt, den Vertragsabschluss von dem Abschluss eines Anschlussvertrages abhängig zu machen, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes für den Anschluss des Kunden an das Breitbandkabelnetz erforderlich ist.
- 1.3 Angebote der SWAB erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen und stehen unter Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit.
- 1.4 Bestellt der Kunde im Breitbandkabelnetz der SWAB gleichzeitig einen Internet- und/oder Telefonievertrag, ist ein TV-/Hörfunkanschlussvertrag erforderlich.
- 1.5 Es wird für den TV-Anschluss ein Bereitstellungspreis laut Preisblatt erhoben.
- 1.6 Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen; die Bereitstellung erfolgt jedoch bei Verbrauchern nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die SWAB hierzu ausdrücklich auf.
- 1.7 Der Kunde muss volljährig sein.

2. Lieferung

- 2.1 Die SWAB liefert die im Breitbandkabelnetz der SWAB zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk- und Fernsehsignale bis zum Übergabepunkt. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Inhalte; im Übrigen entscheidet die SWAB über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten.
- 2.2 Verfügt die SWAB aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung von Programminhalten oder ein Programmanbieter stellt den Betrieb ein, so ist die SWAB dazu berechtigt, die betroffenen Programme oder Inhalte zu verändern, einzuschränken oder einzustellen.
- 2.3 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann.
- 2.4 Die Signalübergabe erfolgt am sogenannten Hausübergabepunkt. Die Verkabelung und die technischen Verteilanlagen im Gebäude sind Sache des Gebäudeeigentümers. Änderungen an diesen Anlagen sind durch fachlich einschlägig geschulte Personen oder Firmen auszuführen.
- 2.5 Werden die technischen Parameter, Mess- und Pegelwerte am Hausübergabepunkt eingehalten, gilt das Empfangssignal als verfügbar.
- 2.6 Für den Empfang der von der SWAB übertragenen Signale benötigt der Kunde einen Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil (DVB-C) oder ein Fernsehgerät mit integriertem DVB-C Tuner. Um verschlüsselte Inhalte zu empfangen, ist eine SmartCard erforderlich, welche nicht im Liefer- und Leistungsumfang der SWAB enthalten ist.

3. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 3.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 1 Jahr und ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung im angegebenen Zeitraum, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- 3.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei;

- b) die Beendigung der Nutzungsberechtigung der SWAB für die Übertragungswege, welche zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind;
- c) ein Umzug aus dem TV-Versorgungsgebiet der SWAB.
- 3.3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels teilt der Kunde der SWAB dies spätestens drei Monate vor dem Umzugstermin mit. Der Vertrag wird ohne Änderung am neuen Wohnsitz fortgesetzt, wenn die vereinbarte Leistung dort angeboten wird. In diesem Fall wird ein Entgelt laut Preisblatt Zusatzleistungen erhoben. Nutzt der Kunde auch einen Breitbandinternetanschluss (mit/ohne/nur VoIP) der SWAB, wird der Umzug nur einmalig berechnet.
- 3.4 Sollte die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten werden, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat berechtigt; die Kündigungsfrist beginnt mit der Geltendmachung, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels. Die SWAB ist in diesem Fall berechtigt, geeignete Nachweise zum Nachweis der Kündigungsvoraussetzungen zu verlangen. Vertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfristen bleiben unberührt.
- 3.5 Kündigungen müssen in Textform erfolgen (E-Mail, Brief oder Fax).

4. Einsatz Dritter

- 4.1 Die SWAB ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen.
- 5.2 Es gilt eine jährliche Abrechnung zum 31.12. eines Kalenderjahres als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, Abschläge auf den jährlichen Rechnungsbetrag zu leisten. Hierzu erhält der Kunde eine Mitteilung über die zu zahlenden Abschläge sowie deren Fälligkeit.
- 5.3 Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWAB in Textform geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die SWAB. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Mitarbeitern der SWAB und den von der SWAB beauftragten Unternehmen uneingeschränkten Zugang zum vereinbarten Übergabepunkt zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen bzw. zu warten sowie Störungen zu beseitigen, soweit dem Kunden dies zumutbar ist. Dies gilt auch bei der Sperrung wegen Nichtzahlung und Demontage des Kabel-Anschlusses nach Vertragsbeendigung.
- 6.2 Am Signalanschluss dürfen nur Geräte mit einer Bauartzulassung für den deutschen Markt betrieben werden. Geräte, die sich nach einer nachweisbaren Messung als rückwirkend störend auf das Empfangssignal erweisen, sind nach Aufforderung stillzulegen bzw. auszuwechseln.
- 6.3 Für das Herausfinden von sporadisch auftretenden Störungen ist der Kunde zu einer vertretbaren Mitwirkung verpflichtet.
- 6.4 Der Kunde nutzt den Kabel-Anschluss nicht, um die empfangenen Signale ganz oder teilweise zur öffentlichen Vorführung/Wiedergabe zu verwenden und für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten weiterzuleiten, umzuleiten oder zu kopieren.
- 6.5 Treten Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und der Verbrauchsstelle ein, so ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich der SWAB in Textform mitzuteilen.

7. Verzug

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der SWAB die ihr entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 7.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts (Abschlagsbeträge, Rechnungsbeträge) in Verzug, so ist die SWAB bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ist die SWAB berechtigt,

jährliche Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie einen Wertersatz in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Der Wertersatz wird auf einen gegebenenfalls geschuldeten Schadensersatz nach Ziffer 7.4 angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

- 7.3 Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Kunden oder wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die SWAB berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.
- 7.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich die SWAB ausdrücklich vor.

8. Aussetzen der vertraglichen Leistung/Sperrung

- 8.1 Unbeschadet weiterer Ansprüche ist die SWAB berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die vertragliche Leistung auszusetzen, soweit der säumige Betrag des Kunden gegenüber der SWAB mindestens 30,00 EUR brutto beträgt und eine etwaige Sicherheit verbraucht ist. Die Sperrung darf frühestens eine Woche nach Androhung der Leistungsaussetzung in Textform erfolgen.
- 8.2 Im Übrigen darf die SWAB die vertragliche Leistung ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn
- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat;
- b) eine Gefährdung der Einrichtungen der SWAB oder der öffentlichen Sicherheit droht.
- 8.3 Die SWAB wird die Sperrung nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind.
- 8.4 Die SWAB ist berechtigt, jede Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Kunden laut Preisblatt Zusatzleistungen in Rechnung zu stellen.

9. Unterbrechungen

- 9.1 Für Wartungsarbeiten behält sich die SWAB, falls erforderlich, ein tägliches Wartungsfenster in der Zeit zwischen 3:00 und 6:00 Uhr vor. In dieser Zeit kann es zu unangekündigten Unterbrechungen des Empfangssignals kommen.
- 9.2 Unterbrechungen auf Grund von Reparatur- und Umbaumaßnahmen werden auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt. Vorausschbare Unterbrechungszeiten werden entsprechend angekündigt.
- 9.3 Für Unterbrechungen und Ausfälle der Sendestationen (z.B. Satelliten) oder auch Einflüsse (z.B. Witterung), die den Empfang der Signale stören oder verhindern, ist die SWAB nicht verantwortlich.

10. Haftung

- 10.1 Die SWAB haftet nur für Schäden die ihre Mitarbeiter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten)
- 10.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt gegenüber Unternehmen bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.3 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden ist die Haftung im Einzelfall auf 5.000 EUR je Kunde beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf 100.000 EUR je Schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelentschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu ersetzen sind, die Höchstgrenze von 100.000 EUR, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller

Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- 10.4 Soweit SWAB zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Kunden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsleistungen verpflichtet ist, und die Verletzung nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 10.5 Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften gehaftet wird.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber der SWAB schriftlich anzuzeigen oder von der SWAB aufnehmen zu lassen, so dass die SWAB möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.
- 10.7 Für Schäden an Empfangsgeräten, die durch Überspannung oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, haftet die SWAB in ihrer Rolle als Lieferant von Hörfunk- und Fernsehsignalen nicht. Geeignete Überspannungsschutzmaßnahmen sind Sache des Kunden.
- 10.8 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Preis- und Vertragsänderungen

- 11.1 Die SWAB ist berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Angebote und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die SWAB überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der genannten Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. sofern noch keine Preisanpassung erfolgt ist, seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Die SWAB ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWAB gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Änderung der Preise ist nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Mindestvertragslaufzeit.
- 11.2 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWAB dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.3 Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss mit zusätzlichen im Preisblatt nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach dem Preisblatt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei

Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Endgerät) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 11.4 Auf den Preis nach dem Preisblatt fällt zusätzlich zu etwaigen zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 11.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %) an (Bruttopreis).
- 11.5 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. TKG, BGB, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SWAB nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWAB verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWAB dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWAB in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunftfeien/Widerspruchsrecht

- 12.1 SWAB verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihr bekanntwerdende Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten.
- 12.2 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 91 ff. TKG. Die SWAB ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.
- 12.3 Die SWAB speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von Ziffer 5.3 Einwendungen erhoben, ist die SWAB berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.
- 12.4 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG; Robert-Schumann-Straße 1; 09456 Annaberg-Buchholz; infoline@swa-b.de
- 12.5 Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWAB steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swa-b.de zur Verfügung.
- 12.6 Die SWAB verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie auf Grundlage der Da-

tenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages verarbeitet die SWAB Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWAB behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

- 12.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWAB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.8 Der Kunde hat gegenüber der SWAB Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 12.9 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWAB widersprechen; telefonische Werbung durch die SWAB erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- 12.10 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. Störungen

- 13.1 Störungen des Empfangs kann der Kunde an die Störungsstelle TV der SWAB melden. Die SWAB wird Störungen innerhalb ihrer Geschäftszeiten beheben bzw. durch von ihr beauftragte Firmen beheben lassen. Den mit der Störungsbeseitigung beauftragten Personen ist für die Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu den notwendigen Anlagenteilen, Gebäuden und Räumlichkeiten zu gewähren. Die SWAB wird Störungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen.
- Störungsannahme:
– per Telefon: 03733 5613-397 (bitte sprechen Sie während unserer Abwesenheit auf unseren Anrufbeantworter)
– per Fax: 03733 5613-398
– per E-Mail: stoerung-tv@swa-b.de

- 13.2 Wird bei der Entstörung vor Ort am Kundenanschluss TV eine durch den Kunden selbst verschuldete Störung festgestellt, wird ein Serviceentgelt laut Preisblatt zzgl. einer Fahrtkostenpauschale erhoben.

14. Sonstiges

- 14.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Annaberg-Buchholz. Die SWAB ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- 14.3 Die SWAB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWAB in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 14.4 Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von Ziffer 14.3 unberührt.